



Zahl: 211-1/2021
Betreff: Beiträge Ganztagschule VS Greifenburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 03. November 2021, Zahl: 211-1/2021, mit welcher die Beiträge für die ganztägige Schulform in der Volksschule Greifenburg festgelegt wird (Tarifordnung).

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2021, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2021 wird verordnet:

§ 1 Berechnung des Eltern- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform. Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
2. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2 Höhe des Eltern- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Der monatliche Eltern- sowie Essensbeitrag für die Betreuung in der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag	1. Semester 2021/2022	2. Semester 2021/2022	Schuljahr 2022/2023	Schuljahr 2023/2024	Schuljahr 2024/2025	Schuljahr 2025/2026
Elternbeitrag je Monat und Kind	€ 22,00	€ 50,00	€ 51,00	€ 52,02	€ 53,06	€ 54,12
Essensbeitrag je Portion	€ 5,20	€ 5,40	€ 5,51	€ 5,62	€ 5,73	€ 5,85

4. Alle Beträge berechnen sich ohne Umsatzsteuer.
5. Der Kostenbeitrag wird von der Marktgemeinde Greifenburg monatlich im Nachhinein eingehoben. Die Einhebung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift.

6. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
7. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, ist in den Richtlinien „Sozialen Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Greifenburg“ festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 04.11.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Josef Brandner e.h.

Angeschlagen am: 05.11.2021

Abgenommen am: _____